

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie in den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Tecklenburg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Dieser Beschluß ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die beiden einschlägigen Satzungen der Stadt Tecklenburg vom 05.07.2017 eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Tecklenburg verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt rd. 11.000 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die zwei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

OGS Grundschule: etwa 6.500 Euro

Übermittagsbetreuung Grundschule: etwa 4.500 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Tecklenburg, 31.03.2020



Stefan Streit

Bürgermeister



Ratsmitglieder



Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie in den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Tecklenburg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Dieser Beschluß ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020 wurde bereits auf die Beiträge für den Monat April im Zuge der Corona-Pandemie verzichtet. Daher wird auf die ausführliche Begründung zu dieser bereits ergangenen Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

Nun soll auch auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern über den 30.04. hinaus ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht auch für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die Stadt Tecklenburg verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für einen Monat zugrunde legt, so ist mit einem (weiteren) vorläufigen Minderertrag von insgesamt rd. 10.600 Euro für Mai zu rechnen, der sich auf die zwei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

OGS Grundschule: etwa 6.200 Euro

Übermittagsbetreuung Grundschule: etwa 4.400 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Tecklenburg, 05.05.2020



Stefan Streit
Bürgermeister



Ratsmitglieder

Dringlichkeitsentscheidungen § 60 Abs. 1 GO NRW:

Tecklenburg, 31.03.2020

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HfA) vom 10.03.2020 und die in dieser Sitzung unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten erfolgte Beratung und – mit einer Ausnahme - gefaßten Empfehlungsbeschlüsse. Das Protokoll zur v. g. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist allen Ratsmitgliedern am 25.03.2020 übersandt worden.

Bedingt durch die weitere Ausbreitung des Corona-Virus kann die für den 31.03.2020 geplante Ratssitzung nicht stattfinden. Da die nachstehenden Angelegenheiten keinen weiteren Aufschub zulassen, werden folgende

Beschlüsse gefaßt:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg

TOP 2 der öffentlichen HfA-Sitzung am 10.03.2020, Sitzungsvorlage Nr. 26/2020

Beschlußtext:

Die neue Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg und deren Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2020 wird beschlossen.

... (es folgende weitere „nichtöffentliche“ Beschlüsse)